

Fahrtordnung des Regensburger Rudervereins v. 1898 e.V.

1. Gültigkeit

Es gelten vorrangig immer die allgemeingültigen Gesetze / Verordnungen, insbesondere die Binnenschiffahrts-Straßenordnung (BinSchStrO) sowie die Donauschiffahrtspolizeiverordnung (DonauSchPV).

Die Fahrtordnung des Regensburger Rudervereins wurde in der Jahreshauptversammlung 2015 beschlossen und ist ab 17.04.2015 verbindlich für:

- alle Mitglieder des RRV
- alle Nutzer von Bootsmaterial des RRV
- alle Nutzer der Liegenschaften des RRV
- für die Nutzung von anderen Wasserkleinfahrzeugen (z.B. Kanus, Kanadier) kann es ergänzende oder abweichende Regelungen geben

Gäste des Vereins sind vom verantwortlichen Gastgeber entsprechend zu informieren.

Fahrtordnung und Revier werden durch Aushang auf der RRV Homepage sowie durch Verweis bei Neuaufnahmen veröffentlicht.

Fahrtordnung und Revier sind mit den entsprechenden Ordnungen des RRV in den sicherheitsrelevanten Punkten abgestimmt.

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

2. Allgemeine Regeln

2.1 Der Bootsführer

- Vor Antritt der Fahrt ist ein Bootsführer zu bestimmen, der eine geeignete Qualifikation zum Befahren von Binnengewässern haben muss
- Der Bootsführer von Ruderbooten (in der Regel Steuermann oder Bugmann) muss einen Steuermannkurs absolviert haben oder einen Segelschein, SBF-Binnen besitzen. Bei steuermannslosen Ruderbooten ist eine zusätzliche Erfahrung von mindestens 500 km auf Wasserstraßen erforderlich. Über Ausnahmen entscheidet der für die Fahrt verantwortliche Übungsleiter
- Der Bootsführer hat sich vor Antritt der Fahrt über das Fahrtgebiet und Wetter zu informieren. (z.B. über Änderungen der Verkehrsführung oder Schifffahrtssperre wegen Hochwasser)
- Der Bootsführer oder ein von ihm Beauftragter dokumentiert die Abfahrt von Boot und Mannschaft vor dem Ablegen und die Wiederankunft spätestens 30 min nach dem

Anlegen in einer vom RRV definierten Art und Weise (Fahrtenbuch / Fahrtencomputer)

- Der Name des Bootsführers ist die „Nr. 1“ im Fahrtenbuch / Fahrtencomputer
- Wanderfahrten/Trainingslager sind bei Verlassen des Geländes/Verladen der Boote zu dokumentieren
- Es darf nur Bootsmaterial verwendet werden
 - o welches für die Mannschaft freigegeben ist (siehe Bootsliste)
 - o welches eine Kennzeichnung entsprechend der Binnenschiffahrt-Kennzeichnungsverordnung - KIFzKV-BinSch hat
 - o sich einem sicheren und fahrbereiten Zustand befindet
 - o welches für entsprechende Personenzahl bzw. das zulässige Gesamtgewicht zugelassen ist
 - o die für Rennboote geltenden Wettkampfvorschriften des jeweiligen Verbandes erfüllt.
- Der Bootsführer überwacht den Steuernden und behält die voraus liegende Strecke entweder selbst im Auge und/oder delegiert die Aufgabe an den Ruderer im Bug
- Der Bootsführer trägt die Verantwortung und haftet für Verstöße und Schäden
- Der Bootsführer ist gegenüber dem Rest der Mannschaft im Sinne der Fahrordnung weisungsberechtigt
- Minderjährige Bootsführer werden durch den zuständigen Übungsleiter ernannt. Der Übungsleiter hat die Aussichtspflicht
- Der Bootsführer bzw. der zuständige Übungsleiter meldet und dokumentiert besondere Vorkommnisse
- Unfälle mit Personenschäden sind unverzüglich allen Vorstandsmitgliedern anzuzeigen, Sachschäden über voraussichtlich 250 € sind innerhalb von 24 Stunden einem Vorstandsmitglied anzuzeigen. Neben der Sofortinformation (z.B. per Telefon oder elektronischer Kurznachricht) ist ein schriftlicher Unfallbericht erforderlich. Gegenüber Dritten sind nur die unbedingt notwendigen Angaben zu machen. Weitere Erklärungen z.B. Meldung bei Versicherungen, Behörden bedürfen einer Abstimmung mit mindestens einem Vorstandsmitglied
- Für Bootsführer bzw. Übungsleiter ist der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung dringend empfohlen

2.2 Fahrt- und Ausweichregeln (siehe auch BinSchStrO)

- Alle Wasserfahrzeuge unter 20 m Länge – also alle Boote des RRVs – sind Kleinfahrzeuge
- Schifffahrtszeichen und Fahrwassertonnen sind auch für Kleinfahrzeuge verbindlich

- Alle Kleinfahrzeuge sind anderen Fahrzeugen ausweichpflichtig
Grundsatz: Die Berufsschifffahrt hat immer Vorrang
- Es besteht kein Anspruch auf Warnung! Bitte bedenken, dass der Kapitän einen toten Winkel von mehreren hundert Metern vor dem Bug haben kann. Wenn der Sportler / Steuermann den Schiffsführer bzw. seinen Steuerstand sehen kann, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass er auch das Kleinfahrzeug wahrnimmt
- Bei Schallzeichen von Berufsschiffen ist höchste Aufmerksamkeit geboten!
- Insbesondere im Sommer ist mit Schwimmern zu rechnen. Die Fahrtroute ist entsprechend zu wählen
- Handbetriebene Kleinfahrzeuge müssen windbetriebenen Kleinfahrzeugen ausweichen
- Ein motorbetriebenes Kleinfahrzeug (Motorboot) muss handbetriebenen Booten ausweichen. In der Praxis ist aber immer mit Fehlern von anderen Verkehrsteilnehmern zu rechnen
- Bei ungesteuerten Ruderbooten muss sich der Bugmann regelmäßig nach beiden Seiten umsehen – mindestens alle 200 m
- Ausweichen von Ruderbooten im RRV / RRK- Revier untereinander:
 - o Das schnellere Boot weicht dem langsameren Boot beim Überholen aus (Vorrang des Schwächeren)
 - o Gegenseitige Rücksichtnahme, insbesondere gegenüber Anfängern
 - o Im Zweifelsfall machen die jeweiligen Bootsführer bzw. Sportler durch Zuruf auf sich aufmerksam
- Angelegt wird immer entgegen der Strömung
- Das Benutzen von Booten im Sinne der Fahrordnung des RRV ist verboten:
 - o in der Zeit zwischen dem lokalem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang
 - o bei Gewitter bzw. Gefahr von Gewitter
 - o bei gefährlichem Starkwind bzw. Wind \geq WS 7
 - o bei starkem Wellengang
 - o bei starkem Nebel bzw. schlechter Sicht
 - o bei Eisgang bzw. Gefahr von Eisgang (z.B. nach längeren Frostperioden)
 - o bei Frost
 - o bei Hochwasser oder sonstigen allgemeinen Schifffahrtssperren

Ausnahmen vom Nachtfahrverbot bedürfen der Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes sowie der Verwendung vorschriftsmäßiger Beleuchtung

- Das Revier für den allgemeinen Sportbetrieb ist in der Anlage Revier festgelegt. Fahrten außerhalb des Reviers gelten als Wanderfahrt

- Wanderfahren und deren Route sind durch den Fahrtenleiter bzw. Bootsführer mit einem Vorstandsmitglied vorab abzustimmen

2.3 Umgang mit Material

- Skulls oder Riemen werden jeweils in einer Hand, vorzugsweise mit dem Griff voraus getragen. Am Steg werden Skulls oder Riemen auf der entsprechenden Ablage (Bahnschranke) bis zum Ablegen bzw. nach dem Anlegen zwischengelagert
- Nach dem Anlegen wird zuerst das Boot auf den Hallenvorplatz gebracht und dann die Skulls/ Riemen an Ihren Lagerort verräumt. Skulls / Riemen sind bei Verschmutzung entsprechend zu reinigen
- Boote werden in der Regel mit Bug in Richtung Donau in der Halle auf ihrem zugeordneten Platz gelagert
- Boote werden vorzugsweise an der Bordwand und keinesfalls am Ausleger getragen
- Beim Einsetzen ins Wasser darauf achten, dass das Boot nicht auf die Stegkante gesetzt wird
- Die Bootsauzüge in der Bootshalle müssen immer ganz nach oben gezogen werden, auch wenn das Boot auf dem Wasser ist
- Nach dem Benutzung werden die Boote mit Wasser aus der Zisterne übergossen, gereinigt und abgetrocknet
- Bei sichtbarer Verschmutzung wird das Boot auch innen geputzt
- Bei Rennbooten wird auch die Bespannung/Deck getrocknet
- Rollbahnen und Räder werden bei Verschmutzung mit weichem Schwamm oder Papier gereinigt, nicht mit Bootslappen
- Dollen und Skulls werden nicht gefettet/geschmiert!
- Dollen sind nach der Fahrt zu schließen
- Bootsschäden werden in das Fahrtenbuch eingetragen der Bootswart ist zu informieren
- Sicherheitsrelevante Mängel sind besonders zu kennzeichnen, das Boot ist zu sperren

3. Umgang im Verein

- Nach Ende der Fahrt hat sich die Mannschaft im Fahrtenbuch zu erkundigen, wie viele Boote noch auf dem Wasser sind und entscheidet entsprechend, wie viele Böcke noch vor der Halle stehen bleiben können

- Wenn alle Böcke belegt sind und weiterer Bedarf besteht, wird möglichst schnell ein Paar Böcke geräumt oder ein neues Paar vor die Halle gestellt
- Die letzte Mannschaft verräumt die verbliebene Böcke, Gießkannen sowie Pflegeutensilien an die entsprechenden Stellen der Bootshalle. Der Hallenvorplatz ist sauber zu hinterlassen
- Beide Hallentore sind zu schließen wenn kein RRV-Boot in Sicht ist, das raus oder rein will – außerhalb der allgemeinen Trainingszeiten ist die Bootshalle abzusperren
- Beim Anlegen und Ablegen bleiben die Boote so kurz wie möglich am Steg liegen
- Außerhalb der offiziellen Trainingszeiten dürfen nur Fahrtenkundige mit Erlaubnis von Übungsleiter/Trainer rudern
- Am Steg besteht Badeverbot. Bei Bedarf bitte die Badebucht stromabwärts benutzen
- Vom 1. November bis 31. März gilt für Nutzer von Renn-Einern oder baugleichen Booten, für minderjährige Steuerleute sowie für minderjährige Begleiter im Motorboot eine Rettungswestenpflicht. Für alle anderen Nutzer besteht eine ausdrückliche Empfehlung zur Nutzung einer Rettungsweste. Über Ausnahmen für Einerfahrer entscheidet der zuständige Übungsleiter
- Bei Schiffswellen vorzugsweise anhalten, das Boot parallel zur Welle legen und die Wellen „abreiten“, Die Blätter sind zur Stabilisierung des Bootes auf die Wasseroberfläche zu legen. Beim Abreiten von Wellen Ufernähe suchen, aber nicht näher als 20 m ans Ufer, um einen Versatz an Land zu vermeiden. Kleinboote dürfen bei sehr hohen und kurzen Wellen (Überschlagswellen) alternativ die Wellen schneiden, um die Kentergefahr zu reduzieren
- Bei Kenterung am Boot bleiben. Wenn ein Wiedereinstieg nicht möglich ist, Oberkörper aufs Boot legen und mit Beinschlag an Land schwimmen! Es besteht die Gefahr einer schnellen Handlungsunfähigkeit speziell bei kaltem Wasser (wenige Minuten)
- Zwischenzeitlich entsprechende Notsignale geben (z.B. deutliches winken mit beiden Armen, ggf. Trillerpfeife in der Schwimmweste)

4. Umwelt und Naturschutz

- Im Boot, am Steg und im Sportbereich des RRV besteht generelles Rauchverbot
- Glasflaschen/Gläser sind am Bootssteg nicht zu benutzen
- Unser Bootshaus und unser Revier ist keine Müllhalde – Es wird kein Müll (Speisereste, Asche usw.) im Fluss oder in der Umgebung entsorgt
- ~~•~~ Wildtiere insbesondere Wasservögel dürfen nicht gefüttert oder gestört werden